§ 5 Ausbildungsdokumentation

[1]Jede Auszubildende und jeder Auszubildende hat ein Ausbildungsnachweisheft zu führen. [2]Das Nachweisheft muss enthalten:

1. die Personalien der oder des Auszubildenden,

2. mindestens fünf Einsatzberichte für das Rettungswachenpraktikum und

3. Bescheinigungen über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsabschnitten nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3.